FUSIONSVERTRAG

Vom 28. April 2021

zwischen

CPH Chemie + Papier Holding AG, Perlenring 1, 6035 Perlen (nachstehend "CPH")

- übernehmende Gesellschaft -

und

Uetikon Industrieholding AG, Seestrasse 97, 8707 Uetikon am See (nachstehend "**UIH**")

- übernommene Gesellschaft -

M 4.

PRÄAMBEL

- (A) Die Parteien sind Aktiengesellschaften i.S.v. Art. 620 ff. OR. Der Zweck der übernehmenden Gesellschaft besteht im Wesentlichen in der Beteiligung für eigene und fremde Rechnung an anderen Unternehmungen sowie Finanzierungen und Ausübung von Treuhandfunktionen. Darüber hinaus bezweckt sie den Erwerb, Verwaltung und Veräusserung von Grundeigentum, Wertschriften und Immaterialgüterrechten.
- (B) Die übernommene Gesellschaft ist die Hauptaktionärin der übernehmenden Gesellschaft. Die Aktionäre der übernommenen Gesellschaft sind die Nachkommen der Familie Schnorf.
- (C) Die Parteien beabsichtigen, die übernehmende und die übertragende Gesellschaft in einer einzigen juristischen Person mittels einer Absorptionsfusion im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 lit. a des Fusionsgesetzes (FusG) zu vereinen, wobei die übernehmende Gesellschaft die Gesamtheit der Aktiven und Passiven der übertragenden Gesellschaft übernimmt.

VOR DIESEM HINTERGRUND vereinbaren die Parteien was folgt:

- Die übernehmende Gesellschaft übernimmt von der übernommenen Gesellschaft deren ganzes Vermögen mit sämtlichen Aktiven und Passiven durch Universalsukzession auf dem Wege der Absorptionsfusion im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a FusG.
- Der Vollzug der Fusion (Handelsregisteranmeldung) findet spätestens am 10. Juni 2021 statt.
- 3. Kommt die Fusion der beiden Vertragsparteien rechtsgültig zustande, so tritt sie im Innenverhältnis rückwirkend auf den 16. April 2021 in Kraft. Sämtliche von der übernommenen Gesellschaft seit dem 16. April 2021 getätigten Geschäfte werden demnach als im Namen und auf Rechnung der übernehmenden Gesellschaft abgeschlossen anerkannt und seit dem 16. April 2021 gewähren die Anteils- und Mitgliedschaftsrechte der übernommenen Gesellschaft Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn.
- 4. Die Fusion wird auf der Grundlage des Zwischenabschlusses der übernommenen Gesellschaft per 15. April 2021 durchgeführt, welche einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages bildet (vgl. Beilage). Gemäss dem Zwischenabschluss weist die übernommene Gesellschaft folgende Buchwerte aus:

 Aktiven
 CHF
 64'099'341.79

 Fremdkapital
 CHF
 1'434'123.30

 Aktivenüberschuss
 CHF
 62'665'218.49

- Daraus ergibt sich, dass die übernehmende Gesellschaft einen Aktivenüberschuss von CHF 62'665'218.49 übernimmt, welchen Betrag die Parteien als richtig anerkennen.
- 6. Die übernommene Gesellschaft ist die Hauptaktionärin der übernehmenden Gesellschaft. Die Übernahme der übernommenen Gesellschaft durch die übernehmende Gesellschaft führt somit weder zu einer Erhöhung des Aktienkapitals der übernehmenden Gesellschaft noch zur Neuausgabe von Aktien. Die Aktien der übernommenen Gesellschaft erlöschen und die Aktionäre der übernommenen Gesellschaft erhalten die anlässlich der Fusion erworbenen eigenen Aktien der übernehmenden Gesellschaft im

no A.

Verhältnis zu ihren bisherigen Beteiligungen an der übernommenen Gesellschaft, also rund 83.327 Aktien der übernehmenden Gesellschaft pro Aktie der übernommenen Gesellschaft, plus einen Barbetrag von CHF 6.-- pro Aktie (insgesamt CHF 216'000.--) als Entschädigung für die weiteren Bilanzpositionen (nebst den Aktien der übernehmenden Gesellschaft) der übernommenen Gesellschaft. Die Schwelle von Art. 7 Abs. 2 FusG, gemäss welcher die Entschädigung den zehnten Teil des wirklichen Werts der gewährten Anteile nicht übersteigen darf, wird vorliegend eingehalten. Bruchteile von Aktien der übernehmenden Gesellschaft werden abgerundet. Zum Ausgleich der Rundungsdifferenz wird die übernehmende Gesellschaft den Aktionären der übernommenen Gesellschaft einen Barbetrag in der Höhe des abgerundeten Bruchteils der Aktien der übernehmenden Gesellschaft zum durchschnittlichen Börsenkurs über die letzten 10 aufeinanderfolgenden Börsentage vor dem Vollzug der Fusion (Handelsregisteranmeldung) auszahlen.

- Der Umtausch der Anteile erfolgt durch die übernehmende Gesellschaft ohne Zutun der Aktionäre durch Zession und Nachführung des Aktienregisters. Die Gesellschaft trägt die durch den Umtausch anfallenden Kosten. Die Auszahlung des Barbetrages und der Entschädigung erfolgt per Valutadatum 4. Juni 2021.
- 8. Es werden keine Abfindungen gemäss Art. 8 FusG ausgerichtet.
- Es werden weder Mitgliedern der Leitungs- oder Verwaltungsorgane noch geschäftsführenden Gesellschaftern der Parteien besondere Vorteile gewährt.
- 10. Die übernommene Gesellschaft verpflichtet sich, ihr Gesellschaftsvermögen mit allen Aktiven und Passiven (soweit in diesem Vertrag nicht anders vorgesehen) mit Wirkung auf den Übernahmestichtag auf die übernehmende Gesellschaft zu übertragen, und die übernehmende Gesellschaft verpflichtet sich, dieses Gesellschaftsvermögen auf den gleichen Tag auf dem Wege der Universalsukzession zu übernehmen.
- In Erfüllung dieses Vertrages wird die übernommene Gesellschaft aufgelöst und im Handelsregister gelöscht.
- 12. Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Handlungen vorzunehmen.

Beilage: Zwischenabschluss der Uetikon Industrieholding AG vom 15. April 2021

my J.T.

UNTERSCHRIFTEN

Zürich, 28. April 2021

CPH Chemie + Papier Holding AG

Peter Schaub Präsident des

Verwaltungsrates

Tamer Tim Talaat Vizepräsident des

Verwaltungsrates

Uetikon am See, 28. April 2021

Uetikon Industrieholding AG

Rudolf Schnorf Präsident des

Verwaltungsrates

Manuel Werder Mitglied des